

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/8521

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Eingegangen: 28.09.2023 / Ausgegeben: 28.09.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

A. Problem

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung in der 7. Legislaturperiode haben die tragenden Parteien insbesondere vereinbart, die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss zu verringern und die Begabungen besser zu fördern. Gleichzeitig wird ohne grundlegende Strukturveränderungen die Weiterentwicklung des Bildungsangebotes unter Wahrung des Schulfriedens angestrebt. Es soll ein Konzept zur schrittweisen Ausstattung der Schulen mit multiprofessionellen Teams, denen soziale, pädagogische und Verwaltungsfachkräfte angehören, erarbeitet werden. Hierzu bedarf es einiger rechtlicher Ergänzungen und Klarstellungen.

Durch die Schulschließungen während der Pandemie wurden Maßnahmen ergriffen, Unterricht, der bis dahin nur in der Schule stattfand, auch außerhalb der Schule, zum Beispiel durch digitalen Unterricht der Schülerinnen und Schüler von zu Hause, durchzuführen. Die Regelungen hierzu erfolgten bisher nur auf Verordnungsebene, bedürfen aber wegen der besonderen Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Schulverhältnis der gesetzlichen Normierung.

Bestimmte Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes berücksichtigen nicht mehr den aktuellen Stand der Rechtsprechung, der Rechtsfortentwicklung und der tatsächlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg und sind entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes soll durch die Ergänzung in § 4 Absatz 3 mit dem Verweis auf § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz darauf hingewirkt werden, die Rechtsanwendung von Lehrkräften in Kinderschutzfällen zu stärken. Durch den neu eingefügten § 9a soll auf die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit hingewiesen werden, sofern Schulsozialarbeit an der betreffenden Schule stattfindet.

§ 44a regelt die Möglichkeit, Unterricht nicht nur in Präsenz in der Schule stattfinden zu lassen, sondern digitale Möglichkeiten bei der Unterrichtsorganisation zu nutzen. Insoweit ist künftig neben Präsenzunterricht, der weiterhin als Grundsatz bestehen bleibt, Distanzunterricht als zusätzliche Unterrichtsform möglich. Während der Pandemie war bei Schulschließungen oder bei schwerwiegenden Gründen Distanzunterricht möglich. Die bisher nur durch die Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung geregelte Maßnahme wird durch § 44a Absatz 3 Nummer 1 und 2 gesetzlich verankert. Für Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung digitaler Medien Alltag. Schulen greifen dies auf. Daher sieht § 44a Absatz 4 vor, dass Schulen auf der Grundlage

eines pädagogischen Konzeptes Distanzunterricht nutzen können, wenn die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die Reife der Schülerinnen und Schüler, vorliegen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam vertritt in mehreren Beschlüssen die Ansicht, dass die Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes in Bezug auf das Auswahlkriterium der „besonderen Gründe“ für eine vorrangige Aufnahme in einen Bildungsgang oder eine Schule der Sekundarstufe I nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen. Diese werden bisher auf Verordnungsebene geregelt. Mit den Änderungen in § 53 Absatz 3 sowie 6 und 8 wird für die Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien die Auswahl sowie die Heranziehung „besonderer Gründe“ gesetzlich normiert.

Mit § 58 wird die gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit von Schulzeugnissen auch in elektronischer Form geschaffen. Weitere Änderungen in § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 9 sollen zur Rechtssicherheit der Entscheidungen in den Schulen beitragen.

Mit § 64a wird die gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen in der Schule geschaffen. Die Schule wird damit in den Stand gesetzt, auf verfassungsfeindliches Verhalten effektiv reagieren zu können.

Mit der Ergänzung in § 68 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass auch das Land für administrative Aufgaben in der Schule Personal zur Verfügung stellen kann. Die Beschäftigten sollen insbesondere zur Unterstützung der Lehrkräfte und Schulleitungen administrative Aufgaben in den Schulen wahrnehmen, ohne dass sie die Aufgaben des Schulträgerpersonals, zum Beispiel Aufgaben des Schulsekretariats, übernehmen oder pädagogisch tätig werden.

Für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft wird die Möglichkeit eröffnet, den Beschäftigten an diesen Schulen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Eignung nicht besitzen. Weitere Änderungen in § 124a dienen der Finanzierungssystematik.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Rechtsänderungen im Brandenburgischen Schulgesetz sind erforderlich, um Rechtssicherheit herzustellen. Damit soll den Anforderungen aus der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtsfortentwicklung entsprochen werden. Gleichzeitig werden Lösungen für die Probleme im Schulwesen geboten, die sich aus der Weiterentwicklung der Gesellschaft ergeben.

II. Zweckmäßigkeit

Die Regelung durch Gesetz ist zweckmäßig, um Rechtssicherheit herzustellen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sind positiv, da durch die Änderungen mehr Rechtsklarheit geschaffen wird und Schulen auf gesicherter Rechtsgrundlage neue innovative organisatorische Maßnahmen in den Schulbetrieb einführen können. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft weitere Rechtssicherheit geschaffen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Landtag wurde gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg informiert.

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Kommunale Spitzenverbände (Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg),

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg,

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg e.V.,

Brandenburgischer Pädagogen-Verband,

Deutscher Philologenverband,

Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband Brandenburg,

Landesverband der Gesamtschulen Brandenburg,

Grundschulverband Landesgruppe Brandenburg,

Verband Brandenburgischer Oberschullehrer,

Vereinigung der Gymnasialschulleiter des Landes Brandenburg e.V.,

Landes- Kinder- und Jugendausschuss,

Landeskitaelternbeirat sowie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

E. Zuständigkeiten

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf für ein

Achtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 14 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Schulversuche und Versuchsschulen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 44a Unterrichtsform, Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Zeugnisse, Verordnungsermächtigung“.
 - e) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Kurseinstufung und Beendigung des Schulverhältnisses, Verordnungsermächtigung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen“.
 - g) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:
„§ 122 Versagung, Aufhebung und Erlöschen der Genehmigung“.
 - h) Nach der Angabe zu § 122 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 122a Einschränkung und Untersagung der Tätigkeit“.

2. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, 1461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Schulversuche sowie Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden.

(2) Antragsberechtigt für Schulversuche und die Umwandlung von Schulen in Versuchsschulen sind Schulen und, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, Schulträger. Der Antrag einer Schule kann, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Antragsberechtigt für die Errichtung von Versuchsschulen sind Schulträger.

(3) In Schulversuchen sowie an Versuchsschulen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. Die Teilnahme an Schulversuchen sowie der Besuch von Versuchsschulen ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) Schulversuche und Versuchsschulen bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Genehmigung ergeht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 im Benehmen mit dem Schulträger. Die Genehmigung kann befristet werden. Sofern weitere Genehmigungserfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit

Die Schule ist verpflichtet, mit den Trägern der Schulsozialarbeit zusammenzuarbeiten, sofern Schulsozialarbeit an der Schule stattfindet. Grundlage für die Zusammenarbeit sind § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bbb) Die Buchstaben d bis h werden zu den Buchstaben c bis g.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „Buchstabe h“ durch die Angabe „Buchstabe g“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nr. 3 Buchstabe d bis f“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe c bis e“ ersetzt.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, d, f und g“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall anordnen, dass das Schulverhältnis abweichend von § 62 Nummer 6 fortbesteht.“
7. In § 39 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d“ ersetzt.
8. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Unterrichtsform, Verordnungsermächtigung

- (1) Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.
- (2) Unterricht kann als Distanzunterricht erteilt werden. Dieser findet in räumlicher Trennung der Lehrkräfte von Schülerinnen und Schülern statt. Distanzunterricht soll grundsätzlich durch digitale Kommunikation erfolgen. Digitaler Distanzunterricht kann nur stattfinden, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist ein chancengerechtes schulisches Lernumfeld sicherzustellen, so dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht.

(3) Die Durchführung von Distanzunterricht ist zulässig, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
2. der Präsenzunterricht an Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhersehbare Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, in der Schule nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführungen des Präsenzunterrichts nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungssysteme zu.

(4) Auf der Grundlage eines genehmigten pädagogischen Konzeptes kann der Distanzunterricht als Ergänzung des Präsenzunterrichts in einzelnen Bildungsgängen, Jahrgangsstufen, Klassen oder Kursen durchgeführt werden. Das pädagogische Konzept hat insbesondere

1. die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Distanzunterricht und
2. die Rahmenlehrpläne und übrigen curricularen Vorgaben

zu berücksichtigen.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 3 und
2. Kriterien für die Genehmigung des pädagogischen Konzeptes gemäß Absatz 4 sowie das Genehmigungsverfahren.“

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach

1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und
3. dem Vorliegen besonderer Gründe gemäß Absatz 6.

Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule. Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 Prozent der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig vor dem Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule gemäß Satz 5 Nummer 2 berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund gemäß Absatz 6 vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen und zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit der Maßgabe, dass Absatz 5 Satz 1 bis 3 keine Anwendung findet.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Die Eltern haben das Vorliegen der besonderen Gründe im Einzelfall glaubhaft darzulegen. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

d) Im neuen Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „an Spezialschulen, in Spezialklassen und“ gestrichen.

10. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
11. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
12. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Zeugnisse, Verordnungsermächtigung“.**
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeugniserteilung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sozialverhaltens“ die Wörter „und zur Form des Zeugnisses“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „in Papierform zusätzlich auch in elektronischer Form erteilt wird“ und anschließend ein Komma eingefügt.
13. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Kurseinstufung und Beendigung des Schulverhältnisses, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kurseinstufung“ die Wörter „und zur Beendigung des Schulverhältnisses bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ eingefügt.

14. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen

(1) Es ist verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören.

(2) Im örtlichen Anwendungsbereich von Absatz 1 Satz 1 sind

1. Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder
2. antisemitische oder rassistische Handlungen,

unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Absatz 1 Satz 1. Darüber hinaus hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Schule hat die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu informieren.

(3) Bei Handlungen gemäß Absatz 2 soll die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

(4) Liegt ein Verstoß gegen Absatz 1 durch Schülerinnen und Schüler vor, hat die Lehrkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen und die Pflicht, sofort geeignete Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu ergreifen. Das Verfahren zur Prüfung einer Anordnung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist unverzüglich einzuleiten. Abweichend von § 64 Absatz 1 ist der Katalog der Maßnahmen nach § 64 Absatz 2 im Ermessen der Schule unmittelbar eröffnet.“

15. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d“ ersetzt.

- c) In Absatz 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

16. § 65a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht und der in den Nummern 8 bis 10 genannten Pflichten sowie für die Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft gemäß den §§ 124 und 124a verarbeitet werden.“

- bb) Satz 5 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulen und die Schulbehörden dürfen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 genannten und erforderlichen Daten zugreifen und diese innerhalb der zentralen automatisierten Fachverfahren verarbeiten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zur Unterstützung der Lehrkräfte können Schulassistentenkräfte administrative Aufgaben außerhalb des Unterrichts in der Schule wahrnehmen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und die Schulassistentenkräfte“ eingefügt und das Wort „steht“ durch das Wort „stehen“ ersetzt.

18. In § 69 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ durch die Wörter „Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben“ ersetzt.

19. § 78 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gremium kann eine Nachwahl durchführen, wenn bisher für ein Wahlamt keine Person benannt wurde, eine Abwahl oder eine Niederlegung des Amtes erfolgt ist oder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
20. In § 91 Absatz 3 werden die Nummern 7 und 8 wie folgt gefasst:
- „7. Aufnahmekriterien gemäß § 53 Absatz 8 bei Leistungs- und Begabungsklassen,
 - 8. Durchführung und Änderung eines Schulversuchs oder Änderung einer Versuchsschule,“.
21. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis f“ ersetzt.
22. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann fortgeführt werden, wenn mindestens zwei Lernstufen mit zusammen mindestens vier Lerngruppen, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen, gebildet werden können,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
23. In § 108 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 67“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und die Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
24. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
25. § 121 Absatz 10 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. zu den zeitlichen Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens, insbesondere den Antrags- und Ausschlussfristen, und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren des Trägerwechsels.“

26. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versagung, Aufhebung und Erlöschen der Genehmigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 121 Absatz 2 bis 6 nicht vorliegen.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

27. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Einschränkung und Untersagung der Tätigkeit

Das für Schule zuständige Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Mitgliedern der Schulleitung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Eignung nicht besitzen. Satz 1 gilt für das zuständige staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte und der weiteren Beschäftigten an der Schule entsprechend.“

28. § 124a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 8 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „S 8b“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Nummer 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

29. In § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „sowie die Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

30. In § 132 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personals“ die Wörter „und der Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

31. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis und über die Schulpflicht eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Verfassung

des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis, über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und über wissenschaftliche Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Dienst- und Arbeitsverhältnissen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der den Bestimmungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zugrunde liegenden Verbotsregelung eingeschränkt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Ersatzschulen eingeschränkt. “

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 8 und 16 Buchstabe a und b wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 14 wird das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Dienst- und Arbeitsverhältnissen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 27 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) erfolgt zur Umsetzung der Vereinbarung der Koalitionspartner der 7. Legislaturperiode, damit die Weiterentwicklung des Bildungsangebotes fortgeführt werden kann und die aktuellen Entwicklungen insbesondere der digitalen Medienwelt rechtlich umgesetzt werden können. Hierzu gehört die Möglichkeit der Einführung neuer Organisationsformen für den Unterricht, die es bisher nicht gibt. Der Distanzunterricht soll dabei den Präsenzunterricht nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Die Erweiterung des Aufgabenkanons für Landespersonal ergibt Möglichkeiten, Schulassistentenkräfte zu beschäftigen, die im Rahmen der multiprofessionellen Teams künftig in den Schulen tätig sein können.

Bestimmte Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes berücksichtigen nicht mehr den aktuellen Stand der Rechtsprechung oder der Rechtsfortentwicklung im Land Brandenburg und sind entsprechend anzupassen. Dies trifft auch auf Konkretisierung von Regelungen zu, die es den an Schulen Mitwirkenden erleichtern soll, die schulrechtlichen Regelungen anzuwenden.

Dies trifft zum einen auch auf die Änderungen für die Schulen in freier Trägerschaft zu. Zum anderen ergeben sich auch materielle Änderungen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden die Änderungen in den Bezeichnungen einzelner Paragraphen angepasst sowie Angaben zu vier neuen Paragraphen aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

In Absatz 3 wird als neuer Satz 4 ein Verweis auf § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingefügt. Ziel ist es, die Rechtsanwendung von Lehrkräften in Kinderschutzfällen zu stärken.

Die Formulierung des Tatbestandes in Satz 4 ist teilweise an den Wortlaut des § 4 Absatz 1 KKG angelehnt und verweist auf den geltenden § 4 KKG, in dem die Beratungsrechte, die Erörterungspflichten und die Mitteilungspflichten der Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft geregelt sind.

Der neu eingefügte Satz 4 hat keinen eigenen Regelungsgehalt. Weder begrenzt er die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte nach Bundesrecht, noch geht er über die in § 4 KKG geregelten Pflichten der Lehrkräfte hinaus.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Mit der Ergänzung wird die bis zum 31. Juli 2007 im Brandenburgischen Schulgesetz geltende Regelung in ihren wesentlichen Ausprägungen wiederaufgenommen.

Damit wird den Schulträgern ermöglicht, eine Schule außerhalb des Bedarfs als Versuchsschule zu errichten. Versuchsschulen dienen dem Zweck, Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art zu erproben. Der Besuch einer Versuchsschule ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Errichtung einer Versuchsschule in Trägerschaft des Landes ist damit nicht verbunden. Versuchsschulen können nur genehmigt werden, wenn sie geeignet sind, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen und wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen.

Die Regelung zur Antragsberechtigung für die Durchführung von Schulversuchen bleibt unverändert. Die Regelung zur Antragsberechtigung für die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule folgt diesem System. Die Regelung zur Antragsberechtigung für die Errichtung einer Versuchsschule rekuriert auf den Schulträger.

Um dem Erprobungscharakter der Abweichungen durch Schulversuche und Versuchsschulen Rechnung tragen zu können, kann die Genehmigung befristet werden.

Neu aufgenommen worden ist Absatz 4 Satz 4, der klarstellt, dass weitere Genehmigungserfordernisse, beispielsweise im Falle der Errichtung einer (Versuchs-) Schule gemäß § 104 BbgSchulG, bestehen bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 9a)

§ 9a BbgSchulG regelt die Zusammenarbeit der Schule mit den Trägern der Schulsozialarbeit. Danach ist die Schule verpflichtet, mit den Trägern der Schulsozialarbeit zusammenzuarbeiten, sofern Schulsozialarbeit an der Schule stattfindet.

Eine Verpflichtung des Landes zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Kommunen ergibt sich aus der Regelung des § 9a BbgSchulG nicht. Durch § 9a BbgSchulG werden weder den Gemeinden noch den Gemeindeverbänden neue Aufgaben übertragen. Auch erfolgt durch § 9a BbgSchulG keine Standarderhöhung für bereits übertragene Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, die bei den Kommunen zu Mehrbelastungen führen.

§ 9a BbgSchulG bestätigt die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sozialarbeit, die gemäß § 13 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereits besteht.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Fehlerbereinigung. In § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG wird auf § 7 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und auf § 27a der Handwerksordnung verwiesen. Beide Vorschriften betreffen Anrechnungszeiten der beruflichen Vorbildung auf die Ausbildungszeit und nicht einen (eigenständigen) Bildungsgang. Dem folgend ist der bisher als Bildungsgang angegebene Buchstabe c zu streichen.

Die weiteren Änderungen in Absatz 3 und 4 sind Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des bisherigen Buchstaben c ergeben.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die redaktionellen Änderungen sind zum einen infolge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich, zum anderen wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 36 Absatz 4 BbgSchulG um die Regelung des Satzes 8 wird den staatlichen Schulämtern ermöglicht, im Einzelfall anzuordnen, dass bei einer Befreiung von der Schulbesuchspflicht das konkrete Schulverhältnis erhalten bleibt.

Gemäß § 62 Nummer 6 BbgSchulG endet das Schulverhältnis im Falle einer befristeten Befreiung von der Schulbesuchspflicht gemäß § 36 Absatz 4 BbgSchulG. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass bei Wiederaufleben der Schulbesuchspflicht eine andere Schule besucht werden muss. Hiervon abweichend kann das staatliche Schulamt zukünftig im Einzelfall anordnen, dass das konkrete Schulverhältnis fortbesteht.

Eine entsprechende Anordnung des staatlichen Schulamtes bedeutet in der Praxis, dass die Schülerin oder der Schüler zwar von der Pflicht, den Unterricht und die für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen, befreit ist, gleichwohl jedoch das Schulverhältnis mit der Folge fortbesteht, dass nach Beendigung der Schulbesuchsbefreiung diese Pflichten wiederaufleben und der oder die Schülerin an diese Schule zurückkehrt.

Die Regelung hat das Ziel, in bestimmten Einzelfällen die Wiederherstellung oder den Erhalt der Schulbesuchsfähigkeit zu unterstützen. Für die Wiederherstellung der Schulbesuchsfähigkeit bei stark verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen Entwicklung vorübergehend nicht die Schule besuchen können und eine anderweitige Förderung außerhalb von Schule zum Beispiel in einer lerntherapeutischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, kann es erforderlich sein, die Reintegration an ihrer früheren Schule statt an einer anderen Schule vorzunehmen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist individuell im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Rückkehroption an die bis dahin besuchte Schule aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen ein Schulwechsel pädagogisch vertretbar oder sinnvoll ist oder sogar von den Eltern/dem Schüler gewünscht wird.

Die Regelung in Satz 8 ermöglicht dem staatlichen Schulamt nur dann eine Anordnung, wenn das Schulverhältnis noch besteht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der eine Anordnung des „Fortbestehens“ vorsieht. Ist das Schulverhältnis bereits beendet, kann keine Anordnung mehr über das Fortbestehen getroffen werden. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des staatlichen Schulamtes bereits bei erstmaliger Entscheidung über die befristete Schulbesuchsbefreiung zu treffen ist. Ist eine Schulbesuchsbefreiung erfolgt und das Schulverhältnis gemäß § 62 Nummer 6

BbgSchulG beendet, kann zum Zeitpunkt der Verlängerung dieser Schulbesuchsbefreiung keine Anordnung mehr gemäß § 36 Absatz 4 Satz 8 BbgSchulG über ein Fortbestehen des Schulverhältnisses getroffen werden. Wurde dagegen das Fortbestehen des Schulverhältnisses bei erstmaliger Schulbesuchsbefreiung angeordnet, ist es möglich im Falle der Verlängerung der Schulbesuchsbefreiung die Anordnung nach Satz 8 aufzuheben.

Die Anordnung steht im Ermessen des staatlichen Schulamtes, das auch für die Entscheidung über die Schulbesuchsbefreiung zuständig ist. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Bei der Ausübung des Ermessens sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, ob der Schülerin oder dem Schüler ein Wechsel an eine andere Schule zugemutet werden kann oder ein Wechsel an eine neue Schule zum Beispiel den Erfolg der lerntherapeutischen Maßnahme und eine erfolgreiche Reintegration in den Regelschulbetrieb gegebenenfalls gefährden würde. Im Rahmen des Ermessens kann das Schulamt auch die prognostizierte Dauer der Schulbesuchsbefreiung, das Alter, den individuellen Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers, schulische Besonderheiten wie zum Beispiel besondere Förderkonzepte an der Schule, die Verfügbarkeit freier Schulplätze und andere Interessen der Schule oder des Schulträgers berücksichtigen. Berücksichtigt werden kann auch das Interesse anderer Schülerinnen und Schüler an einer wohnortnahen Beschulung.

Konnexität

Den kommunalen Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung entstehen durch die neu eingeführte Möglichkeit der staatlichen Schulämter, bei der Entscheidung über die Schulbesuchsbefreiung abweichend von § 62 Nummer 6 BbgSchulG im Einzelfall den Fortbestand des Schulverhältnisses anzuordnen, keine Mehrbelastungen.

Für die kommunalen **Schulträger** ergibt sich dies aus nachfolgenden Überlegungen. Ordnet ein staatliches Schulamt im Einzelfall das Fortbestehen des Schulverhältnisses an, hat das Schulamt auch die Schule zu informieren. Die Schule muss den Platz in der Regel freihalten beziehungsweise die Aufnahme so gestalten, dass der Platz zum Zeitpunkt der prognostizierten Rückkehr frei ist. Dies kann dazu führen, dass Schülerinnen oder Schüler, die beispielsweise neu in die Gemeinde gezogen sind, nicht an dieser Schule aufgenommen werden können, da die maximal zulässige Kapazität, vergleiche zum Beispiel § 103 Absatz 4 BbgSchulG, erschöpft ist. Dies führt jedoch nicht zu Mehrkosten des kommunalen Schulträgers, denn in der Schulentwicklungsplanung sind bereits sämtliche Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer Gemeinde, betreffend Grundschulen, oder Einzugsgebiet, betreffend weiterführende allgemeinbildende Schulen, einer Schule zuzuordnen. Dabei werden die Schulform ebenso wie Zu- und Abwanderung, Zurückstellung sowie Wiederholerinnen und Wiederholer berücksichtigt. In der Schulentwicklungsplanung werden also auch bereits bisher alle schulbesuchsbefreiten Schülerinnen und Schülern einer Schule zugeordnet.

Für die **Träger der Schülerbeförderung** ergibt sich das oben genannte Ergebnis aus nachfolgenden Überlegungen. Die (regionalen) Nahverkehrspläne, in die die Schülerbeförderung eingegliedert ist, vergleiche § 112 Absatz 2 BbgSchulG, müssen die Schulentwicklungsplanung berücksichtigen. Damit gilt ebenso wie bei der

Schulentwicklungsplanung, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer Gemeinde, betreffend Grundschulen, oder Einzugsgebiet, betreffend weiterführende allgemeinbildende Schulen, einer Schule zuzuordnen und deren Beförderung zu planen ist. Zu den in der Nahverkehrsplanung bisher zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler gehören also bereits bisher auch jene, die befristet von der Schulbesuchspflicht befreit sind und deren Schulverhältnis für die Zeit der Schulbesuchsbefreiung nicht besteht. Aufgrund der gesetzlichen Regelung ergibt sich keine Änderung für die Planung der Schülerbeförderung.

Auch für die **tatsächliche Schülerbeförderung** ergibt sich im Falle der zukünftig möglichen Anordnung des Schulamtes keine Mehrbelastung. Der oder Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nach bisheriger Rechtslage bei Beendigung des Schulverhältnisses keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatte, wird auch im Falle einer zukünftig möglichen Anordnung des Schulamtes über ein Fortbestehen des Schulverhältnisses keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur in Bezug auf den Unterricht und die für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen gemäß § 44 Absatz 3 BbgSchulG. Da im Falle einer Schulbesuchsbefreiung nach § 36 Absatz 4 BbgSchulG keine Pflicht zum Unterrichtsbesuch oder zum Besuch schulischer Veranstaltungen besteht, besteht auch kein Anspruch auf Schülerbeförderung.

Auch **Vorhaltekosten** entstehen für den Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Änderung des § 36 Absatz 4 BbgSchulG, da die bisherige Rechtslage auf die Schülerbeförderung nicht verändert wird. Das Wiederaufleben des Rechtsanspruchs auf Schülerbeförderung erfolgt wie bisher unverändert erst mit dem Ende der Schulbesuchsbefreiung.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Die redaktionelle Änderung ist als Folge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 8 (§ 44a)

§ 44a BbgSchulG beinhaltet eine völlig neue Regelung, die bis zum Jahre 2020 für die Schulen nicht relevant war. Die in § 4 BbgSchulG dargestellten Aufgaben der Schule, zu denen auch die Kernaufgabe, Unterricht zu erteilen gehört, fanden im Schulgebäude in Präsenz sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrkräfte statt.

Absatz 1 stellt klar, dass im Regelfall Unterricht weiterhin unter persönlicher Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in der Schule stattfinden wird.

Absatz 2 legt fest, wann und unter welchen Voraussetzungen vom Präsenzunterricht abgewichen werden muss oder kann.

Mit den Einschränkungen in Folge des Pandemiegeschehens, die zu mehrwöchigen Schulschließungen führten, mussten andere Unterrichtsformen gefunden werden, die ein Mindestmaß an Unterricht zuließen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten wurde wie in anderen Bundesländern auch digitaler Unterricht erteilt. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz wurde die einheitliche Sprachweise Präsenz- und Distanzunterricht gefunden und einheitlich eingeführt.

Distanzunterricht soll so erteilt werden, dass die gemeinsame Lehr- und Lernveranstaltung durch die Nutzung von digitalen Medien oder Telefonkonferenzen an unterschiedlichen Orten, insbesondere im häuslichen Bereich, oder durch Zurverfügungstellung von geeigneten Unterrichtsmaterialien stattfindet. Der Einsatz digitaler Medien setzt voraus, dass sowohl in der Schule als auch für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Schülerinnen und Schüler haben ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht zu erfüllen. Allerdings gibt es hierzu noch keine Rechtsprechung, ob und inwieweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden können.

Mit der Nutzung von digitalen Medien oder Telefonkonferenzen an unterschiedlichen Orten, insbesondere im häuslichen Bereich, die die gemeinsame Lehr- und Lernveranstaltung ermöglichen, sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu beachten. Eine datenschutzgerechte Ausgestaltung richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung, dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz, dem § 65 BbgSchulG und der Datenschutzverordnung Schulwesen. Darüber hinaus könnten durch die Nutzung digitaler Medien, insbesondere durch Videokonferenzsysteme, personenbezogene Daten der Teilnehmenden weitergegeben werden. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei entsprechender Bildübertragung Daten aus dem häuslichen Bereich sichtbar werden. Damit wäre eine Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verbunden.

Es sind grundsätzlich zwei Formen von Distanzunterricht denkbar: Distanzunterricht in Form von digitalen Unterrichtseinheiten ist der Grundsatz, da nur so eine Interaktion zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern erfolgen kann. Distanzunterricht kann im Ausnahmefall auch „analog“ erfolgen, indem den Schülerinnen und Schülern geeignete Unterrichtsmaterialien zur häuslichen Erledigung übergeben werden.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BvR 971/21, Rz. 169, 174) besteht in den eingangs skizzierten Situationen ein Anspruch auf die Schaffung entsprechender Vorkehrungen für den Distanzunterricht als „unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung“.

Rechtsgrundlage hierfür ist in Brandenburg bisher die Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV), die unter anderem regelt, wann der Unterricht als Distanzunterricht durchgeführt werden darf.

Da die Einführung des (digitalen) Distanzunterrichts sowohl eine strukturell bedeutende Änderung im System Schule darstellt als auch eine Einschränkung der Grundrechte der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bedeutet, unterfällt sie dem Vorbehalt des Gesetzes und bedarf damit der Aufnahme im Schulgesetz.

Dies macht es erforderlich, dass im Rahmen des grundsätzlichen weiten Ermessensspielraums des Artikel 7 GG hinreichend bestimmte Voraussetzungen und Begrenzungen für die Einführung digitaler Unterrichtsformate vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass diese in einem größeren Umfang und über einen

längeren Zeitraum hinweg eingesetzt werden sollen. Dem folgen die Absätze 3 und 4.

Mit § 44a Absatz 3 BbgSchulG soll eine schulgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Distanzunterricht im Notfall anordnen oder durchführen zu können. Der Notfall soll sowohl ein Infektionsgeschehen als auch weitere denkbare Notlagen umfassen.

Während **Absatz 3 Nummer 1** von Schulschließungen als Folge von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ausgeht, setzt **Absatz 3 Nummer 2** voraus, dass schwerwiegende Gründe die Durchführung des Präsenzunterrichts nicht ermöglichen.

Durch die verfassungsrechtlichen Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht sind die „schwerwiegenden Gründe“, die den Distanzunterricht rechtfertigen, nicht nur in der Begründung zu erläutern oder durch Rechtsverordnung zu regeln, sondern direkt im BbgSchulG festzulegen. Dem wird gefolgt. In Absatz 3 wird daher ausdrücklich geregelt, dass nicht jedweder schwerwiegende Grund eine Rechtfertigung darstellt, sondern die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Vordergrund steht. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) deutlicher gefolgt, dass grundrechtseinschränkende Maßnahmen nur zum Schutz von gewichtigen verfassungsrechtlichen Gütern, wie zum Beispiel dem Schutz der Unversehrtheit, zulässig sind.

Ein schwerwiegender Grund stellt nicht auf personenbedingte Störungen durch Erkrankungen von Lehrpersonal oder Schülerinnen und Schülern ab. Auch das Fehlen geeigneter Lehrkräfte an der Schule ist kein schwerwiegender Grund im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3 und ist durch andere personalrechtlich bedingte Maßnahmen auszugleichen. Ebenso ist davon nicht der Sachverhalt erfasst, dass das Schulgebäude vorhersehbar nicht oder nur teilweise nutzbar ist. Hier hat der Schulträger weiterhin Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls ein Ersatzgebäude zur Verfügung steht.

Aus Gründen des Schutzes der Unversehrtheit kann Distanzunterricht insbesondere bei erheblichen Notfällen erforderlich sein, zum Beispiel

1. im Katastrophenfall infolge von Hochwasser oder vergleichbaren Ereignissen,
2. bei Schäden am Gebäude, zum Beispiel durch Brand, oder
3. wenn infolge von Energiedefiziten Schulgebäude nicht beheizt werden können und dadurch die Temperaturen in den Klassenräumen einen Unterricht nicht mehr zulassen und es auch keine Ausweichmöglichkeiten gibt.

Wesentlich ist, dass der Notfall nicht nur vorübergehend besteht, und insoweit durch Ausfall des Präsenzunterrichts der Bildungsauftrag der Schule gefährdet ist und Maßnahmen auf der Grundlage der Bildungsgangverordnungen und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften als Ausgleich nicht ausreichen. Auch wenn eine Nutzung des Schulgebäudes nicht möglich ist, sind gegebenenfalls andere geeignete Räumlichkeiten zu nutzen. Der Vorrang des Anspruches auf Präsenzunterricht steht hierbei im Vordergrund.

Die Möglichkeiten, digitale Medien zur Unterstützung im Unterricht zu nutzen, haben in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Dies lässt zu, Distanzunterricht in den Präsenzunterricht zu integrieren. In Brandenburg ist die Digitalisierung der Schulen ein wichtiges Ziel bildungspolitischen Handelns. Die Lebenswelt junger Menschen ist bereits heute umfassend von der Digitalisierung geprägt. Der Hybridunterricht, bei dem Distanz- und Präsenzunterricht miteinander verbunden werden, wird künftig bei der Unterrichtsgestaltung einen deutlich höheren Anteil haben.

Bei allen Unterrichtsformen ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf Bildung gemäß § 3 BbgSchulG sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 4 BbgSchulG eingehalten werden und die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Dies trifft insbesondere auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werten, die individuelle Förderung sowie die Leistungsbewertung zu.

Absatz 4 lässt die Durchführung von Distanzunterricht gezielt für die dort beschriebenen Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu. Dieser darf nur in digitaler Form stattfinden. Grundlage dafür ist ein pädagogisches Konzept, das die in Absatz 4 beschriebenen wesentlichen Voraussetzungen berücksichtigen muss.

Vor diesem Hintergrund soll Distanzunterricht aus pädagogischen oder didaktischen Gründen in einem zeitlich festgelegten Umfang ergänzend zum Einsatz gelangen.

Dabei sind in den untergesetzlichen Regelungen einige Grundsätze zu beachten, die als Voraussetzung für die Genehmigung eines pädagogischen Konzeptes zu regeln sind:

1. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Distanzunterricht ist die besondere Integrationsfunktion der Schule zu berücksichtigen.

Das BVerfG hat in seinem grundlegenden Beschluss deutlich gemacht, dass Schulbildung neben der elterlichen Pflege und Fürsorge eine Grundbedingung dafür sei, dass sich Kinder und Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln können. Gerade Grundschüler seien in besonderem Maße auf die Durchführung von Präsenzunterricht angewiesen. Das Recht auf schulische Bildung zumindest bei jüngeren Kindern sei grundsätzlich durch einen regelmäßigen Präsenzunterricht zu erfüllen.

Somit müssen Formen des digitalen Unterrichts eine auf bestimmte Schulformen, Jahrgangsstufen oder zeitlich und vom Umfang her eingeschränkte Ausnahme zum Regelfall des Präsenzunterrichts bleiben. Dies macht es erforderlich, dass im Rahmen des grundsätzlichen weiten Ermessensspielraums des Artikels 7 GG hinreichend bestimmte Voraussetzungen und Begrenzungen für die Einführung digitaler Unterrichtsformate vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass diese in einem größeren Umfang und über einen längeren Zeitraum hinweg eingesetzt werden sollen.

2. Schülerinnen und Schüler müssen die entsprechende Reife für die Teilnahme am Distanzunterricht besitzen, da trotz der digitalen Unterstützung selbständigeres Lernen in einen anderen Umfang als im Präsenzunterricht erforderlich ist. Hierfür kommen insbesondere die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Bildungsgänge in Betracht. Insbesondere in der gymnasialen Oberstufe kann so

zum Beispiel in Bildungsgängen mit kleiner Schülerschaft schulübergreifend das Kursangebot erweitert werden. In anderen Altersgruppen und Bildungsgängen muss sorgfältig abgewogen werden, ob die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen gewachsen sind.

3. Es muss gewährleistet sein, dass die teilnehmende Schülerschaft über die vergleichbare technische Ausstattung verfügt und, sofern erforderlich, gegebenenfalls auch im häuslichen Bereich problemlos am Distanzunterricht teilnehmen kann. Nur so kann die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler gesichert werden.
4. Die Voraussetzungen zur Leistungsbewertung müssen vor Beginn des Distanzunterrichts festgelegt sein.
5. Lehrkräfte, die im Distanzunterricht eingesetzt werden, müssen über eine digitale Medienkompetenz verfügen.
6. Das pädagogische Konzept stellen die Schulen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsicht auf.

Im Rahmen der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes durch die Schule ist auch zu prüfen, welches schulische Gremium zu beteiligen ist.

Die Konferenz der Lehrkräfte berät gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Sie entscheidet gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgSchulG insbesondere über die Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule und gemäß Nummer 3 über Grundsätze für die Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen.

Weil sich die Ausgestaltung eines pädagogischen Konzeptes zu (schulbezogenen) Einzelheiten der Durchführung von Distanzunterricht ohne Weiteres unter diese Tatbestände subsumieren lässt, bedarf es keiner ausdrücklichen Aufnahme in § 85 BbgSchulG. Sollten sich im Rahmen der Einführung oder Ausgestaltung von Distanzunterricht Zweifel ergeben, welches schulische Gremium zuständig ist, kann dies ohne Weiteres in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift klargestellt werden.

Zu Absatz 5:

Es ist eine Verordnungsermächtigung notwendig, damit die Voraussetzungen und die Einzelheiten zur Durchführung des Distanzunterrichts untergesetzlich geregelt werden können. Für die Fallgruppen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 gibt es bereits die BiGEV, die unter Berücksichtigung der neuen Verordnungsermächtigung auch weiter Anwendung finden kann. Neu hinzu kommt die Möglichkeit, auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes Distanzunterricht einzuführen und dabei eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Bildungsgängen vorzunehmen.

Zu Nummer 9 (§ 53)

Zu Buchstabe a

In Satz 3 Nummer 3 wird ein Verweis auf Absatz 6 eingefügt. Damit wird auf die nunmehr in Absatz 6 geregelten besonderen Gründe verwiesen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 6 stellt klar, welche Wirkung das Vorliegen besonderer Gründe im Aufnahmeverfahren an der Oberschule haben soll. Es soll wie bisher einen Vorrang im Verhältnis zum Kriterium der Nähe zur Wohnung geben. Damit wird zugleich klargestellt, dass kein Vorrang der besonderen Gründe gegenüber den Härtefällen besteht.

In Absatz 3 Satz 7 wird klargestellt, dass bei der Auswahl an Gesamtschulen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die gleichen Regelungen gelten wie bei der Auswahl an Gymnasien mit der Maßgabe, dass Absatz 5 Sätze 1 bis 3 keine Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die Aufnahmeregelungen zu den besonderen Härtefällen, dem Vorrang der Eignung und dem Vorrang der besonderen Gründe bei gleicher Eignung gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten. Der Vorrang der Eignung wird jedoch – abweichend vom Verfahren am Gymnasium – (nur) nach § 53 Absatz 5 Satz 4 bis 6 BbgSchulG ermittelt.

Zu Buchstabe b

Mit Absatz 6 regelt der Gesetzgeber, wann besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme vorliegen.

Die Normierung der besonderen Gründe wird aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes (VG) Potsdam aufgenommen. Die besonderen Gründe sind bisher in § 53 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) und den Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) geregelt. Das VG Potsdam vertritt in seinem Beschluss vom 31. August 2017 (12 L 919/17) und in seinen zwei Beschlüssen vom 29. August 2018 (12 L 698/18 und 12 L 703/18) die Ansicht, dass die Bestimmungen des BbgSchulG in Bezug auf das Auswahlkriterium der „besonderen Gründe“ nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen. Dementsprechend stelle das BbgSchulG keine hinreichende Rechtsgrundlage für die dazu ergangene Regelung des § 50 Absatz 3 Sek I-V dar (zuletzt VG Potsdam, Beschluss vom 26. Juli 2019 – 12 L 601/19 – juris Rn. 20 ff.). § 50 Absatz 3 Sek I-V sei daher nicht anwendbar (zuletzt VG Potsdam, Beschluss vom 26. Juli 2019 – 12 L 601/19 – juris Rn. 20 ff.).

Zu Satz 1

Satz 1 definiert den Begriff der besonderen Gründe. Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

Sowohl bei der Aufnahme in Gymnasien als auch bei der Regelung des Verfahrens an Oberschulen wird auf den gesamten neu eingefügten Absatz 6 in § 53 BbgSchulG, der die Definition der besonderen Gründe enthält, verwiesen. Daher wird in Absatz 6 nicht auf das Verhältnis der besonderen Gründe zum Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule eingegangen. Dieses Verhältnis der besonderen Gründe zur Nähe der Wohnung wird in § 53 Absatz 3 Satz 6 BbgSchulG für die Oberschule klargestellt. Für das Gymnasium wird das Verhältnis der besonderen Gründe innerhalb des Kriteriums der Eignung, welches gekennzeichnet ist durch den Vorrang der besonderen Gründe bei gleicher Eignung, wie bisher in § 53 Absatz 3 Satz 4 BbgSchulG klargestellt.

Zu Satz 2

In Satz 2 werden die Tatbestände geregelt, in denen in aller Regel eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der persönlichen, pädagogischen oder öffentlichen Interessen vorliegt (Regelbeispiele).

Zu Nummer 1 (Profil der Schule)

In Nummer 1 wird geregelt, dass ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme in der Regel dann vorliegt, wenn nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 BbgSchulG in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist.

Bisher hat der Verordnungsgeber in § 50 Absatz 3 Sek I-V geregelt, dass eine vorrangige Aufnahme möglich ist, wenn die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 BbgSchulG in besonderem Maße entsprechen und deshalb eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist.

Entsprechend der Rechtsprechung des VG Potsdam sei dafür sowohl eine individuelle glaubhafte Darlegung der Eltern als auch eine konkrete Prüfung anhand des Einzelfalles notwendig. Bei der Prüfung sei von einem „Profil“ einer Schule nur dann auszugehen, wenn sich ein bestimmter Schwerpunkt entweder durch eine gesamte Schule oder wenigstens durch weite Bereiche einer Schule hindurchziehe und das gesamte Schulleben zumindest mitbestimme. Eine solche Stellung oder Wichtigkeit gehe in der Regel nicht von einem Wahlpflichtfach „Theater“ aus. Das VG Potsdam führt dazu aus: „Ebenso dürfte die Tatsache, dass das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtfaches aus dem sonst üblichen Rahmen herausfällt, für sich allein noch nicht geeignet sein, als Profil einer Schule bezeichnet werden zu können.“ Diese Wertung des VG Potsdam dürfte übertragbar sein auf jedes Wahlpflichtfach, sofern die Begründung für eine vorrangige Aufnahme allein auf der Teilnahme an einem Fach gründet.

Zu diesem Regelbeispiel für einen besonderen Grund sind – bis auf den Einwand des Gesetzesvorbehaltes – keine grundsätzlichen Kritikpunkte der Rechtsprechung bekannt. Daher wird dieses Regelbeispiel für einen besonderen Grund beibehalten und gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 2 (Gebiet des Schulträgers)

Mit Nummer 2 wird geregelt, dass ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme in der Regel dann vorliegt, wenn nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerinnen oder Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen.

Bisher hat der Verordnungsgeber in § 50 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 2 Sek I-V geregelt, dass eine vorrangige Aufnahme möglich ist, wenn die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres

in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen. Die Regelung wird anknüpfend an die Überlegungen des vormaligen Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung, Landtags-Drucksache 2/1675 Seite 163) nunmehr in den Wortlaut des § 53 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 BbgSchulG übernommen.

Zu Nummer 3 (Geschwisterkind)

Mit Nummer 3 wird geregelt, dass ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme in der Regel dann vorliegt, wenn ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule nicht zumutbar ist.

Der Umstand, dass Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen, genügt allein nicht für eine vorrangige Aufnahme (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Oktober 2015 – 3 S 70/15 – juris Rn. 4 in einer Entscheidung zur Aufnahme an einer bestimmten Grundschule; VG Potsdam, Beschluss vom 31. August 2017 - 12 L 919/17). Vielmehr sei eine einzelfallbezogene Darlegung erforderlich, welche über das normale Maß hinausgehenden Betreuungserleichterungen für die Eltern der dann 12-jährigen Schülerinnen und Schüler damit verbunden sind, dass die Eltern das andere, in der Regel jüngere Kind nicht an eine andere Schule bringen müssen. So weist das VG Potsdam in seiner Entscheidung vom 31. August 2017 (12 L 919/17– juris Rn. 28) nach Prüfung der Gesetzesbegründung darauf hin: „Dies bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers ein älteres Geschwisterkind nur dann zur bevorzugten Aufnahme auf einer Schule führen soll, wenn nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass den Eltern nicht zugemutet werden kann, das jüngere Geschwisterkind zu einer anderen Schule zu bringen.“ Aufbauend auf den Überlegungen des früheren Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung, Landtags-Drucksache 2/1675) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung wird daher mit Ziffer 3 geregelt, dass ein besonderer Grund insbesondere dann vorliegt, wenn ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule nicht zumutbar ist.

Die Feststellung, dass der Besuch einer anderen Schule nicht zumutbar ist, kann sowohl auf Seiten der Schülerin oder des Schülers, des Geschwisterkindes als auch auf Seiten der Eltern zutreffen. Geschützt werden mit der Normierung des Regelbeispiels in Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 das besondere Interesse der Eltern, das besondere Interesse des aufzunehmenden Kindes oder des Geschwisterkindes oder auch besondere sonstige pädagogische oder öffentliche Interessen. Der Schutz dieser Interessen ordnet sich auch unter das Dach der unbestimmten Rechtsbegriffe „persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen“ in Absatz 6 Satz 1 ein, denn Satz 1 begrenzt die zu schützenden Interessen nicht auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler, sondern schützt auch vor unverhältnismäßiger Beeinträchtigung, wenn „nur“ die Interessen der Eltern betroffen sind.

Die Regelung gemäß Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 gilt für eine vorrangige Aufnahme aus besonderen Gründen für jüngere und ältere Geschwisterkinder.

Die bisherige Regelung der Fremdsprache an Gymnasien als besonderer Grund in Nummer 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der VV-Sek I-V zu § 43 Sek I-V wird nicht in § 53 Absatz 6 BbgSchulG aufgenommen. In den VV-Sek I-V wurde bisher ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme an Gymnasien und an Gesamtschulen in den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Num-

mer 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu § 43 SekI-V geregelt. Danach wurde bei gleicher Eignung eine vorrangige Aufnahme dadurch gerechtfertigt, dass eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können.

Die bisherige Regelung des besonderen Grundes in 50 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Sek I-V, wonach eine vorrangige Aufnahme aufgrund des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zwischen Mädchen und Jungen möglich war, wird aufgrund der diesbezüglichen Rechtsprechung nicht in die Normierung der besonderen Gründe übernommen.

Zu Absatz 6 Satz 3

Mit Absatz 6 Satz 3 wird klargestellt, dass die Darlegungslast bei den Eltern liegt. Das heißt, es ist bezogen auf den individuellen Einzelfall glaubhaft darzulegen, warum besondere Gründe vorliegen. Dies korrespondiert mit der Pflicht der Schule, einzelfallbezogen das Vorliegen der besonderen Gründe zu prüfen und festzustellen (siehe auch VG Potsdam, Beschluss vom 31.08.2017 – 12 L 919/17).

Zu Absatz 6 Satz 4

Absatz 6 Satz 4 wurde unverändert aus der bisherigen Regelung der besonderen Gründe in § 50 Absatz 3 Sek I-V übernommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

In Absatz 8 wird mit der Änderung in Satz 7 durch Streichung der Spezialschulen und Spezialklassen klargestellt, dass sich die Aufnahme an Spezialschulen und in Spezialklassen nach den aufgrund § 8a BbgSchulG geregelten Verfahren richtet. Gemäß § 8a BbgSchulG in Verbindung mit § 8 BbgSchulG kann das für Schule zuständige Ministerium Veränderungen des Aufnahmeverfahrens genehmigen. Die Möglichkeit der Veränderung umfasst sowohl die Anwendung zusätzlicher Kriterien als auch die Abweichung vom allgemeinen Aufnahmeverfahren, also auch die Anwendung anderer Kriterien. Für die Aufnahme an Spezialschulen und in Spezialklassen gilt also das auf die besondere Prägung der Schule bezogene besondere Aufnahmeverfahren, sofern mit der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums gemäß § 8a BbgSchulG Veränderungen oder Ergänzungen des Aufnahmeverfahrens geregelt wurden. Wurden mit der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums gemäß § 8a BbgSchulG keine Veränderungen oder Ergänzungen des Aufnahmeverfahrens geregelt, gilt das allgemeine Aufnahmeverfahren.

Zu Nummer 10 (§ 54)

Die redaktionelle Änderung ist als Folge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 56)**Zu Buchstabe a und b**

Die redaktionellen Änderungen sind als Folge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 58)

Mit dieser Gesetzesänderung wird die gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit von Schulzeugnissen auch in elektronischer Form geschaffen. Schulische Zeugnisse werden im Land Brandenburg bislang ausschließlich als Zeugnisse in Papierform verstanden und erteilt. In verschiedenen Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes wie in § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird für schulische Zeugnisse die Papierform mit schriftlichen Eintragungen vorgesehen und vorausgesetzt. Dies könnte ohne eine Regelung über die Zulässigkeit von Zeugnissen in elektronischer Form bereits als Ausschluss der Zeugniserteilung in elektronischer Form angesehen werden, weshalb eine explizite gesetzliche Zulässigkeitsregelung für Zeugnisse in elektronischer Form erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Zeugnissen in elektronischer Form ist wiederum eine Voraussetzung für die sukzessive schulrechtliche Implementierung der sich aktuell in Ausarbeitung befindlichen elektronischen Umsetzung der Verwaltungsleistung Schulzeugnis nach dem verbindlich umzusetzenden Onlinezugangsgesetz in den verschiedenen Bildungsgängen an Brandenburger Schulen mit dem besonderen Fokus auf Abschlusszeugnisse.

Zu diesem Zweck wird die in § 58 Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG bestimmte Verordnungsermächtigung um den Begriff der Form der Zeugnisse erweitert. Da der Begriff „Form“ im Zusammenhang mit schulischen Zeugnissen zum Teil unterschiedliche Verwendungen findet, wie beispielsweise bei der Unterscheidung zwischen Notenzeugnissen und schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Grundschulverordnung und im Brandenburgischen Schulgesetz bislang allein die Papierform für Zeugnisse vorgesehen ist, wird die Beschreibung der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Satz 2 explizit und klarstellend um die Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen oder einer entsprechenden Bescheinigung auch in elektronischer Form erweitert. Der Formbegriff richtet sich hier insbesondere auf die Unterscheidung zwischen der Papierform und der elektronischen Form von Zeugnissen.

Die Einführung kann durch die Erweiterung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung somit in den jeweiligen Bildungsgängen zielgerecht und zeitnah nach der erfolgten Ausarbeitung des Umsetzungsprojektes auf Verordnungsebene erfolgen. Die Einführung von schulischen Zeugnissen auch in elektronischer Form im Land Brandenburg ist additiv und parallel zu den Papierzeugnissen geplant und gemäß § 3a VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Die Schulzeugnisse in Papierform sollen somit erhalten bleiben und gleichzeitig wird durch die Änderung die fachrechtliche Möglichkeit geschaffen, mittels Rechtsverordnung im Land Brandenburg die Erteilung von Schulzeugnissen zusätzlich auch in elektronischer Form einzuführen.

Nähere Details zur Zeugnisausgestaltung und Zeugnisausgabe sowie die einzelnen Zeugnisformulare können weiterhin auf Ebene von Verwaltungsvorschriften gemäß § 146 BbgSchulG in den Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse untergesetzlich abgebildet und vorgegeben werden. Dies ist insbesondere notwendig und angeraten, um eine zeitnahe Anpassung an turnusmäßige Änderungsnotwendigkeiten vor der Zeugnisausgabe im jeweils neuen Schuljahr zu gewährleisten und den komplexen Sachverhalt ausdifferenziert zu regeln, ohne das Brandenburgische Schulgesetz und die Bildungsgangverordnungen inhaltlich zu überfrachten.

Zu Nummer 13 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Absatz 9 angepasst.

Zu Buchstabe b

In § 59 Absatz 9 BbgSchulG wurde bisher das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, das Nähere zum Aufrücken, zum Versetzen, zum Rücktritt, zum Wiederholen und zur Kurseinstufung durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine Ermächtigung für den Fall der Beendigung eines Schulverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe, fehlt bisher und wird nunmehr aufgenommen. Die Änderung setzt das Erfordernis der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die untergesetzlich bestimmte Beendigung des Schulverhältnisses durch Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 8 Sek I-V (siehe VG Potsdam, VG 12 L 54/19) um.

Zu Nummer 14 (§ 64a)

Mit § 64a BbgSchulG werden Rechtsklarheit und Handlungssicherheit für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie weitere Beteiligte im Falle von verfassungsfeindlichen Handlungen in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule geschaffen. Mit der Regelung bringt der Gesetzgeber klar seine Haltung zum Ausdruck, wonach das Land Brandenburg keine verfassungsfeindlichen Aktivitäten in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule duldet.

Neben der Regelung des Verbotes von verfassungsfeindlichen Handlungen in Absatz 1 werden in Absatz 2 und 3 Regelungen, die bisher in der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung (EOMV) normiert sind, in das BbgSchulG überführt. Damit beantwortet der Gesetzgeber die gesellschaftlich bedeutsame Frage, wie mit verfassungsfeindlichen Handlungen umzugehen ist. Kern der Regelung des § 64a BbgSchulG ist Absatz 4, in dem klar die Pflichten der Lehrkräfte und der Schulleitung bei verfassungsfeindlichen Handlungen benannt werden und der als Spezialregelung unmittelbar die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen für die Schule eröffnet.

Wie bisher bestimmt sich die Beantwortung der Frage, ob eine Organisation verfassungsfeindlich ist, danach, ob die Organisation im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines der Länder als extremistisch benannt ist.

Zu Absatz 1:

In **Absatz 1** werden, unabhängig von der konkreten Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände, bestimmte verfassungsfeindliche Handlungen in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule verboten. Es wird geregelt, dass es verboten ist, Kennzeichen und Propagandamittelverfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Zu den verbotenen Handlungen gehören auch Äußerungen.

Die Verfassungsfeindlichkeit umfasst Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und wird widerlegbar vermutet, wenn die Organisation in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder in einem Verfassungsschutzbericht der Länder als extremistisch benannt wird. Eine Benennung als Verdachtsfall oder beiläufige Erwähnung ist nicht ausreichend. An die Widerlegung der Vermutung sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung erfordert als Umkehr der Beweislast den vollen Beweis des Gegenteils. Eine Erschütterung ist nicht ausreichend.

Die Verbote gelten nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören, zum Beispiel im Rahmen der Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Bedeutung der verschiedenen Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen durch Lehrkräfte oder durch von diesen hinzugezogene sachkundige Personen oder zu Aufklärungszwecken im Rahmen eines Referates einer Schülerin oder eines Schülers.

Das Verbot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler, sondern auch an ihre Eltern, an Lehrkräfte und alle anderen Personen in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

Zu Absatz 2 und 3:

Absatz 2 und 3 greifen die bisherige Regelung in § 9 Absatz 1 und Absatz 2 EOMV auf. Damit regelt nun der Gesetzgeber unmittelbar die gesellschaftlich wesentliche Frage, wie mit verfassungsfeindlichen Äußerungen und Handlungen in der Schule umgegangen wird.

In **Absatz 2** ist die Meldepflicht der Schule an das staatliche Schulamt geregelt. Es wird normiert, dass Handlungen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden sind. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Absatz 1 Satz 1.

Darüber hinaus ist das zuständige staatliche Schulamt über die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind von der Schule über die Vorfälle unverzüglich zu informieren. Ordnungsmaßnahmen oberhalb des Verweises sind gemäß § 4 Absatz 2 EOMV gegenüber den Eltern schriftlich anzudrohen.

In **Absatz 3** wird geregelt, dass bei Handlungen gemäß Absatz 2 die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenzuwirken hat. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt den Kern der Regelung des § 64a BbgSchulG dar. Es werden die unmittelbaren Pflichten der Lehrkräfte und der Schulleitung bei verfassungsfeindlichem Verhalten benannt und als Spezialregelung wird unmittelbar die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen für die Schule eröffnet.

Zu Satz 1

Liegt ein Verstoß gegen Absatz 1 durch Schülerinnen und Schüler vor, hat die Lehrkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen und die Pflicht, sofort geeignete Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu ergreifen. Die Regelung enthält drei wesentliche Teile. Zunächst ist der Verstoß sofort abzustellen, zu beenden, sofern dies möglich ist. Führt beispielsweise ein Schüler ein Kennzeichen einer verfassungsfeindlichen Organisation mit sich, hat die zuständige Lehrkraft das Kennzeichen einzusammeln. Der zweite Teil der Regelung beinhaltet die Pflicht der Lehrkraft zum sofortigen Handeln. Es ist kein Entschließungsermessen vorhanden. Es ist sofort eine verhältnismäßige Erziehungsmaßnahme zu ergreifen. Durch das sofortige Handeln soll der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und pädagogischer Maßnahme für die Schülerinnen und Schüler verdeutlicht und pädagogisch nutzbar gemacht werden. Der dritte wesentliche Teil der Regelung betrifft den Charakter als Spezialregelung gegenüber den §§ 63, 64 BbgSchulG und gegenüber den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der EOMV. Die Möglichkeiten der Lehrkraft sind weder begrenzt auf die Regelungen der EOMV noch auf die Systematik der §§ 63, 64 BbgSchulG. Das in § 63 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG normierte Stufenverhältnis zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen findet keine Anwendung. Es ist beispielsweise zulässig, die Schülerin oder den Schüler den weiteren Tag vom Unterricht auszuschließen und nach Hause zu schicken.

Zu Satz 2

Weiter wird in Absatz 4 geregelt, dass das Verfahren zur Prüfung einer Anordnung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten ist.

Zu Satz 3

Satz 3 enthält eine Spezialregelung zu § 64 Absatz 1 BbgSchulG. Mit Satz 3 wird abweichend von § 64 Absatz 1 BbgSchulG der Katalog der Maßnahmen nach § 64 Absatz 2 BbgSchulG im Ermessen der Schule unmittelbar eröffnet. Dies bedeutet, dass nicht zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 BbgSchulG vorliegen. Das in § 63 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG normierte Stufenverhältnis zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen findet ebenfalls keine Anwendung.

Zu Nummer 15 (§ 65)

Zu Buchstabe a und c

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 5 und Absatz 11 sind als Folge der Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG erforderlich.

Damit wird klargestellt, dass für die Schulassistentenkräfte die gleichen Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule oder auf eigenen Endgeräten gelten, wie für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung in Absatz 6 ist als Folge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 65a)

Zu Buchstabe a und b

Erweitert wird die Befugnis zur Nutzung der Schülerdatei zu Zwecken der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für die Schulen in freier Trägerschaft. Bisher wurden die Daten lediglich zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht genutzt. Nunmehr sollen die Daten auch zur Finanzierung beziehungsweise Berechnung der vom Land zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft genutzt werden.

Die Änderung schafft die Rechtsgrundlage, das bisher weitestgehend analog durchgeführte Verfahren zur Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 124a BbgSchulG zu digitalisieren und automatisieren. Mit Umsetzung der Digitalisierung und Automatisierung des Finanzierungsverfahrens wird sich der Aufwand für die Beteiligten erheblich reduzieren und das Verfahren beschleunigen.

Der neu eingefügte Absatz 2 soll sicherstellen, dass die landeseindeutige Schülernummer der zentralen automatisierten Schülerdatei auch als eindeutige Verwaltungsnummer in diesen Verfahren geführt und für Zwecke der Schulaufsicht, der Schulverwaltung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden darf. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die Ersatzschulen und die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, die landeseinheitliche Schülernummer für diese Verfahren zu übermitteln.

Zu Buchstabe c bis e

Diese redaktionellen Änderungen sind als Folge der Neueinfügung des Absatz 2 erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 68)

Zu Buchstabe a und b

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung in der 7. Legislaturperiode wurde vereinbart, auf Grundlage eines Sozialindikators ein Konzept zur schrittweisen Ausstattung der Schulen mit multiprofessionellen Teams, die soziale, pädagogische und Verwaltungsfachkräfte umfassen, zu erarbeiten.

Lehrkräfte, einschließlich der Schulleitungen, müssen zunehmend neben ihren pädagogischen Kernaufgaben administrative Aufgaben wahrnehmen. Derzeit erhalten Lehrkräfte, insbesondere Schulleitungen, für Organisations- und Verwaltungsaufgaben Anrechnungsstunden, soweit die Aufgaben nicht der nicht-messbaren Arbeitszeit von Lehrkräften zuzurechnen ist. Zu den Verwaltungsaufgaben gehören unter anderem die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Durchführung von Verwaltungsverfahren, der Arbeits- und Gesundheitsschutz ebenso wie die Organisation von schulischen Veranstaltungen, insbesondere

Schulfahrten, Vorbereitung von Beratungen der schulischen Gremien, Protokollführungen, Organisation von Elternsprechtagen und Übermittlung von Informationsmaterialien und ähnliche organisatorische Maßnahmen. Diese nicht abschließend aufgezählten Aufgaben sind zwar Bestandteil der Regelaufgaben der Lehrkräfte einer Schule, es handelt sich aber um nicht-unterrichtliche Aufgaben, für die keine lehrerqualifizierende Ausbildung erforderlich ist. Künftig sollen diese Aufgaben, soweit übertragbar, von Personen mit einer einschlägigen Verwaltungsausbildung wahrgenommen werden, die in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften die Aufgaben wahrnehmen sollen.

Bisher ist eine Beschäftigung für verwaltende Aufgaben in den Schulen dem sonstigen Schulpersonal vorbehalten, das gemäß § 68 Absatz 3 BbgSchulG der Schulträger stellt und in deren Zuständigkeit die Aufgabenwahrnehmung fällt. Dies betrifft vorwiegend das Personal im Schulsekretariat, Büchereiangestellte, Verwaltungssachbearbeiterinnen und Verwaltungssachbearbeiter sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister und technische Hilfskräfte. Mit der Ergänzung in **Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 1** wird geregelt, dass auch das Land für administrative Tätigkeiten in der Schule Personal zur Verfügung stellen kann. Dabei wird dem Gedanken gefolgt, dass die Unterstützungsleistungen für administrative Aufgaben der Schule nicht wie bisher per se dem Schulträger zugeordnet werden können, da sie insbesondere Aufgaben betreffen, die das pädagogische Personal entlasten sollen, die diese Aufgaben bisher wahrnehmen. Die Verantwortung des Schulträgers, den Schulen ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen, um alle übrigen Aufgaben zu erfüllen, wird davon nicht berührt. Es verbleibt dabei, dass Schule eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Schulträger ist und entsprechend der anfallenden Aufgaben jeder Verantwortungsträger für seine Zuständigkeit Personal bereitzustellen hat.

Das Schulassistentenpersonal wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landes den Schulen zur Verfügung gestellt. In einem zu erarbeitenden Konzept werden auch das konkrete Aufgabenspektrum der Schulassistentenkräfte einschließlich der erforderlichen Vor- oder Ausbildung und der übrigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen sowie der Anspruch und Umfang der Schulen auf Schulassistenten festgelegt.

Die Personenanzahl des Landespersonals erhöht sich dadurch nicht, da aufgrund des anhaltenden Lehrkräftebedarfs anstelle von Lehrkräften in geringem Umfang Schulassistentenkräfte beschäftigt werden sollen. Zusätzliche Sachkosten der Schulträger für die Beschäftigung dieses Personals sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 18 (§ 69)

§ 69 Absatz 1 BbgSchulG bestimmt die Zusammensetzung der Schulleitung und führt gleichzeitig die Funktionsstellen, die an einer Schule bestehen können, auf. Funktionsstellen setzen voraus, dass dieses Amt nicht nur funktional, sondern auch statusrechtlich übertragen werden kann. Statusrechtliche Ämter sind im Brandenburgischen Besoldungsgesetz, Brandenburgische Besoldungsordnung A, ausgebracht und werden entsprechend im Haushaltsplan abgebildet.

Das Amt einer Oberstufenkoordinatorin oder eines Oberstufenkoordinators findet sich in dem Amt einer Studiendirektorin oder eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben wieder und wird somit von diesem mitumfasst.

Die besoldungsrechtliche Ausbringung dieses Amtes lässt es zu, für weitere schulfachliche Aufgaben haushaltsrechtliche Vorsorge zu treffen. Dies wurde bereits für koordinierende Aufgaben im Rahmen der Begabtenförderung umgesetzt.

Derzeit gehören insbesondere Lehrkräfte an den Spezialschulen mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 8a BbgSchulG, die im Rahmen der Begabtenförderung die Schülerinnen und Schüler unterstützen und denen ein entsprechendes Amt übertragen wurde, zu diesen Funktionsstelleninhabern.

Um die Aufzählung der Funktionsstellen nicht zu erweitern, wurde mit der Änderung des Satzes 5 auf den allgemeinen Begriff der Koordinatorin oder des Koordinators für schulfachliche Aufgaben zurückgegriffen. Das Amt zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben gibt es bisher nur in der Laufbahn des Studienrates und kann derzeit nur an Schulen mit gymnasialer Oberstufe und Oberstufenzentren genutzt werden.

Zu Nummer 19 (§ 78)

Mit der Neufassung des Absatz 5 Satz 1 werden die Tatbestände ergänzt, in denen ein Gremium für ein Wahlamt eine Nachwahl durchführen kann.

Neben der bisher geregelten Möglichkeit der Nachwahl, sofern keine Person benannt war oder eine Abwahl erfolgt ist, wird mit der Neuformulierung des Satzes 1 klargestellt, dass für ein Mitwirkungs-gremium die Möglichkeit der Nachwahl auch besteht, sofern eine Person, die von dem Gremium für ein Wahlamt benannt wurde, ihr Amt niederlegt.

Mit der Neuformulierung des Satzes 1 wird weiter klargestellt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt auch in Fällen des Ablaufs der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule oder zum Kreis gemäß § 78 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BbgSchulG eine Nachwahl möglich ist.

In die Neuformulierung des Satzes 1 wurde nicht die Fallgruppe des § 78 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 BbgSchulG, die das Ausscheiden von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler mit Ablauf der Wahlperiode, in der die Volljährigkeit erreicht wird, zum Gegenstand hat, aufgenommen. Zwar handelt es sich ebenfalls um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt, da die Amtszeit erst mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers endet. Gleichwohl ist keine Nachwahl für die ausscheidenden Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler geboten, da der Zeitpunkt des Ausscheidens zum Ablauf der Wahlperiode in der Regel nur unwesentlich vor dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers liegt. Die Nichtaufnahme dieser Fallgruppe in Absatz 5 Satz 1 führt dazu, dass eine Nachwahl in Fällen des § 78 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 BbgSchulG nicht zulässig ist.

In Absatz 5 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 91)

Die redaktionellen Änderungen in Nummer 7 sind als Folge der Änderungen des § 53 BbgSchulG, hier die Änderung der Nummerierung der Absätze und die Streichung der Wortgruppe „Spezialschulen, Spezialklassen und“ in § 53 Absatz 8 BbgSchulG, erforderlich.

Die Ergänzung in Nummer 8 ist eine redaktionelle Folge der Wiedereinführung von Versuchsschulen gemäß § 8 BbgSchulG.

Zu Nummer 21 (§ 94)

Die redaktionelle Änderung ist als Folge der Änderung des § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 22 (§ 105)

Die Mindestgröße von Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ als Förderschulen ist in § 105 Absatz 1 Nummer 3 BbgSchulG bisher mit mindestens vier von fünf bildungsspezifischen Lernstufen festgelegt. Dies soll – in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 4 der Sonderpädagogik-Verordnung, wonach sich die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ mit der Neufassung der Sonderpädagogik-Verordnung in nur noch drei Lernstufen und nicht mehr in fünf Lernstufen gliedert – angepasst werden.

Die Reduzierung auf zwei von drei Lernstufen am realen Schulstandort ergibt sich folglich aus der Neufassung der Sonderpädagogik-Verordnung im Jahr 2017. Um mit der Anpassung der Mindestanforderung auf zwei Lernstufen weiterhin eine annähernd gleiche Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für eine Fortführung einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ auch künftig gewährleisten zu können, wird gleichzeitig das Erfordernis von zusammen mindestens vier Lerngruppen in das Gesetz aufgenommen.

In Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 108)

Die redaktionelle Änderung ist als Folge der Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 109)

Zu Buchstabe a und b

Die redaktionellen Änderungen sind als Folge der Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 25 (§ 121)

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass es zum Zwecke der Sicherstellung geordneter Verwaltungsverfahren, insbesondere wegen der zeitlichen Bindung an das in § 43 Absatz 1 BbgSchulG definierte Schuljahr, erforderlich ist, einzelne Schritte des Ersatzschulgenehmigungsverfahrens, wie beispielsweise die Beibringung vollständiger Antragsunterlagen, besser steuern zu können. Dies soll beispielsweise über die Möglichkeit der Bestimmung von Antrags- und Ausschlussfristen für Nachreichungen und Überarbeitungen von Antragsunterlagen erfolgen. Es soll ermöglicht werden, dass die Genehmigungsbehörde rechtzeitig in den Stand versetzt wird, entscheiden zu können, um zum Schuljahresbeginn Rechtsklarheit zu erreichen. Hierfür ist eine Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage in § 121 Absatz 10 Nummer 4 BbgSchulG notwendig.

Zu Nummer 26 (§ 122)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt der Absätze 1 bis 3. Absatz 3 sieht als Rechtsfolge das Erlöschen der Genehmigung vor; die Aufzählung der Rechtsfolgen Versagung und Aufhebung der Genehmigung in der Überschrift ist daher um die Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung zu ergänzen.

Zu Buchstabe b und c

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur besseren Strukturierung. Darüber hinaus wird der fehlerhafte Verweis auf § 121 Absatz 7 BbgSchulG korrigiert. Absatz 1 nimmt zur Begründung der Rechtsfolge der Versagung der Genehmigung Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen, die allein in § 121 Absatz 2 bis 6 BbgSchulG normiert sind.

Zu Nummer 27 (§ 122a)

Bisher kann bei Zweifeln an der persönlichen Eignung von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleitern, beispielsweise bei dem Verdacht einer Misshandlung von Schülerinnen und Schülern, die Tätigkeit dieser Personen nur im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens gemäß § 122 Absatz 2 BbgSchulG im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers über die Ankündigung der Aufhebung der Genehmigung der gesamten Schule untersagt werden. Die Änderung schafft die Möglichkeit, dass sich die Maßnahmen gegenüber dem Träger, an welchen sich die hier neu geregelte Untersagung richtet, auch auf die Untersagung der Tätigkeit der näher bezeichneten Personen beziehen können.

Zu Nummer 28 (§ 124a)**Zu Buchstabe a**

Die redaktionelle Änderung ist als Folge des neu eingefügten § 68 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG erforderlich.

Zu Buchstabe b

Seit Januar 2020 gilt für die im Landesdienst beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen des sonstigen pädagogischen Personals gemäß TV-L die neu eingeführte „S-Tabelle“. Sie werden in der Regel in die Entgeltgruppe S 8b eingruppiert. Zuvor waren sie bei gegebener Qualifikation in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert. Den Schulen in freier Trägerschaft werden zusätzliche Zuschüsse für das sonstige pädagogische Personal gewährt. Die Bemessung dieser Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage von Entgeltgruppe 9 TV-L. Die Betriebskostenzuschüsse orientieren sich insofern nicht (mehr) an den für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden tarifvertraglichen Regelungen. Diese Änderung ist aufgrund der konsequenten Verfolgung der Finanzierungssystematik notwendigerweise umzusetzen. Finanziell sind die Auswirkungen gering. Bei einem Ansatz von 270 Millionen Euro ist von einem Mehrbedarf von weniger als 10 000 Euro pro Jahr auszugehen.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 29 (§ 130)

Die Änderung ist als Folge der Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG erforderlich. Da die Schulassistentenkräfte gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG Personal des Landes sind, unterstehen sie der Dienstaufsicht des Landes.

Zu Nummer 30 (§ 132)

Die redaktionelle Änderung ist als Folge der Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG erforderlich.

Zu Nummer 31 (§ 145)

Es wird dem Zitiergebot Rechnung getragen. Die bisherige Regelung des § 145 BbgSchulG wird ergänzt sowie um die durch das Änderungsgesetz hinzugetretenen Grundrechtseinschränkungen erweitert.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Es wird dem Zitiergebot in Änderungsgesetzen Rechnung getragen. Die sich aus den Neuregelungen des Änderungsgesetzes ergebenden möglichen Grundrechtsbeeinträchtigungen werden im Einzelnen aufgezählt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten zum 1. Februar 2024 ist erforderlich, um die untergesetzlichen Regelungen rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2024/2025 am 1. August 2024 anpassen zu können.